

## Reisebedingungen für Radissimo-Touren

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Radissimo GmbH ist Reiseveranstalter aller in der derzeit gültigen Leistungsausschreibung (z. B. Katalog, Flyer, Internet) als „Radissimo-Tour“ gekennzeichneten Reisen und damit im Buchungsfall Vertragspartner. Bei allen anderen angebotenen Reisen ist Radissimo lediglich Reisevermittler für andere Reiseveranstalter. Die Reisebedingungen der jeweiligen Reiseveranstalter der von Radissimo vermittelten Reisen werden auf Wunsch zugänglich gemacht.

Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, per Telefon, online oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Anmelder Radissimo den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt und auf der Homepage sowie dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch Radissimo zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. Radissimo informiert den Anmelder über den Vertragsschluss und übersendet eine schriftliche Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, ist Radissimo an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Frist das Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annimmt.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung, die auf den Reisepreis angerechnet wird, in Höhe von 20 % des Reisepreises, mind. € 30, jedoch max. € 250 pro Person sowie die Versicherungsprämie (siehe Ziffer 15) fällig.

Der restliche Reisepreis ist vollständig und unaufgefordert fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt wird. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei Radissimo. Die Reiseunterlagen werden nach Eingang der Restzahlung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn versandt. Sollten die Reiseunterlagen dem Anmelder wider Erwarten nicht rechtzeitig zugehen, hat sich dieser unverzüglich mit Radissimo in Verbindung zu setzen.

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung in einem Betrag und durch eine Person unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungs- und Kundennummer: Der Zahlungsbetrag sowie ggf. die Versicherungsprämie werden innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsschluss, der Betrag für die Restzahlung 21 Tage vor Reiseantritt fällig. Wenn der vereinbarte Zahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, ist Radissimo berechtigt den Vertrag aufzulösen; Radissimo kann als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vor. Die Gebühren im Falle einer Stornierung sowie für Bearbeitung und Umbuchung werden genauso wie der Reisepreis bei kurzfristigen Buchungen sofort fällig.

Zur Absicherung der Kundengelder hat Radissimo eine Insolvenzversicherung bei tourVERS abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.

### 3. Leistungen

**3.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Katalog, Flyer, Internet, individuelles Angebot) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Angaben sind für Radissimo grundsätzlich bindend, so wie sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Vor Vertragsabschluss behält sich Radissimo ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von Radissimo ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Buchungsbestätigung.

**3.2** Für Leistungen, bei denen Radissimo nur als Vermittler auftritt, worauf im Katalog hingewiesen wird, haftet der durchführende Veranstalter nach seinen Bedingungen. Die entsprechenden Reisebedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters werden auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung gestellt.

### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Radissimo wird den Reisenden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls wird Radissimo eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Radissimo behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Radissimo den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz / Person bezogenen Erhöhung kann Radissimo vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Radissimo vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Angaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Radissimo erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei Änderungen der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Radissimo verteuert hat.

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Radissimo nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird Radissimo den Reisenden unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Falls Preiserhöhungen fünf Prozent übersteigen oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Radissimo in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Radissimo über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung Radissimo geltend zu machen.

### 5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

**5.1** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Radissimo bzw. beim buchenden Reisevermittler. Es ist zu empfehlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**5.2** Wenn der Reisende zurücktritt oder der Reisende die Reise aus Gründen (mit Ausnahme der unter Ziffer 8 geregelten Fälle höherer Gewalt) nicht antritt, die von Radissimo nicht zu vertreten sind, kann Radissimo angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von Radissimo in den Pauschalen (s. u.)

ausgewiesenen Kosten. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa nicht angetreten wird.

### 5.3 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel

- a) bei Radreisen: Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20 %  
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %  
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35 %  
Vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 50 %  
Vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 65 %  
Am Tag der Abreise und bei Nichterscheinen 80 %  
Pro Person des jeweiligen Reisepreises mind. jedoch € 50
- b) bei Rad- und Schiffsreisen: Bis zum 85. Tag vor Reiseantritt 10 %  
Vom 84. bis 43. Tag vor Reiseantritt 30 %  
Vom 42. bis 29. Tag vor Reiseantritt 60 %  
Vom 28. bis Anreisetag/Nichterscheinen 90 %  
Pro Person des jeweiligen Reisepreises mind. jedoch € 50

5.4 Auf Wunsch des Reisenden nimmt Radissimo, soweit durchführbar, vor Beginn der in Ziffer 5.3 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vor. Dafür erhebt Radissimo eine Gebühr von € 29 pro Person. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf Umbuchung besteht nicht und Umbuchungen sind nur bis zum 35. Tag vor Reiseantritt möglich. Änderungen nach dieser Frist können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.3 bei gleichzeitiger Neuankündigung durch den Reisenden vorgenommen werden. Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden sind.

5.5 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in dessen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an Radissimo. Radissimo kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist Radissimo berechtigt, für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten € 29 zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Falls der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, wird sich Radissimo bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. Radissimo ist berechtigt, 20 % des vergüteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch die Radissimo GmbH

7.1 Radissimo kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Radissimo vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Radissimo behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Radissimo muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

7.2 Radissimo kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bis drei Wochen vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Radissimo informiert den Reisenden, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden wird. Der Reisende erhält bereits gezahlte Beträge umgehend zurück.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. innere Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Radissimo als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Radissimo zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Fall der Kündigung durch Radissimo ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn Radissimo in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung Radissimo gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist Radissimo verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Reisenden, insbesondere falls das vertraglich vereinbart ist, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

## 9. Gewährleistung

9.1 Abhilfe: Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Radissimo kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Radissimo kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Minderung des Reisepreises: Bei nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise kann der Reisende nach Rückkehr von der Reise eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung), es sei denn, der Reisende unterlässt es schuldhaft, den Mangel anzuzeigen.

9.3 Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Radissimo innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in eigenem Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Radissimo erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Radissimo verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Der Reisende schuldet Radissimo den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Radissimo von Interesse waren.

9.4 Schadenersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Radissimo nicht zu vertreten hat.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die Haftung von Radissimo für vertragliche Schadenersatzansprüche, die nicht Körperschäden betreffen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird oder sofern Radissimo nur wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**10.2** Für alle gegen Radissimo gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Radissimo bei Sachschäden bis € 4100. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

**10.3** Ein Schadenersatzanspruch gegen Radissimo ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**10.4** Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet Radissimo nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Radissimo empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

#### 11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Sollte der Reisende wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist Radissimo oder der Reiseleitung an Ort und Stelle dieser unverzüglich mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

Bei Schäden oder Verlust des Reisegepäcks bei Flugreisen, muss der Reisende eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

#### 12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

**12.1** Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Radissimo geltend zu machen. Dies sollte in eigenem Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

**12.2** Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Radissimo Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Radissimo die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**12.3** Die Abtretung von Ansprüchen gegen Radissimo ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

#### 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseteilnehmer hat sorgfältig auf die in den Katalogen und Reiseunterlagen gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen für Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen zu achten. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von Radissimo bedingt sind.

#### 14. Versicherung

Ausgenommen von der gesetzlichen Insolvenzversicherung bei tourVERS, sind in den von Radissimo angebotenen Reisen keine weiteren Reiseversicherungen, insbesondere Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruch- und ggf. Auslandsreisekrankenversicherung, im Preis enthalten. Radissimo empfiehlt dem Reisenden dringend den Abschluss von Reiseversicherungspaketen der ELVIA Reiseversicherungs AG. Entsprechende Versicherungsverträge werden erst mit Zahlung der Prämie wirksam und die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis bzw. sofort fällig.

#### 15. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

**15.1** Jeder Reiseteilnehmer ist selbst verantwortlich, dass er den gesundheitlichen Anforderungen der gebuchten Radreisen gewachsen ist.

**15.2** Die Einhaltung der jeweiligen Straßenverkehrsordnung liegt in der Verantwortung des Reisenden.

**15.3** Der Reiseverlauf - insbesondere bei kombinierten Rad- und Schiffsreisen - kann sich ändern, wenn örtliche Umstände dies erfordern (Wind, Wetter, schiffahrtstechnische Gegebenheiten, Öffnungszeiten, Fahr- oder Fährpläne etc.) oder dies zur Fortführung der Reise nötig ist. Maßgeblich ist das am Vortag angekündigte Programm. Sollten z.B. Häfen nicht angefahren werden können, ist es möglich, dass Teilstrecken per Bus zurückgelegt werden. Dies ist kein Grund zur Wertminderung.

**15.4** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**15.5** Datenschutz: Die personenbezogenen Daten, die der Reisende Radissimo zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Radissimo wird den Reisenden darüber hinaus zukünftig schriftlich und per E-Mail über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht erkennbar ist, dass dies nicht gewünscht ist. Der Reisende hat das Recht der Zusendung von Informationen jederzeit zu widersprechen.

**15.6** Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für Klagen gegen Radissimo ist der Sitz der Gesellschaft. Für Klagen von Radissimo gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Adresse: Radissimo GmbH, Hennebergstraße 6, D-76131 Karlsruhe  
Tel. +49 (0) 721/354818-0, Fax +49 (0) 721/354818-18  
E-Mail: info@radissimo.de, www.radissimo.de  
Notfallnummer: +49 (0) 178/198 02 38  
Geschäftsführung: Kristine Reitinger und Annette Sumser  
Register-/Steuernr: Amtsgericht Mannheim HRB 703126, USt.-ID-Nr. DE 238256799  
Bankverbindung: Commerzbank Karlsruhe, Kto 240161000, BLZ 66040018,  
IBAN DE686604001802401610 00, BIC COBADEFFXXX